



Eisen Bahn Freunde **←RBS→**

Statuten

gültig ab 1. März 2017

mit Anhängen:

- Bestimmungen über das Klublokal und die Klubanlage
- Bestimmungen über die Modulanlage

Art. 1 Ziel und Zweck

Der Klub der Eisenbahnfreunde RBS (EBF-RBS) fördert das Interesse und die Freude an der Eisenbahn im Grossbetrieb sowie im Modell.

Primäres Ziel ist der Bau und der Betrieb einer Modelleisenbahnanlage in den Spurweiten H0 und H0m.

Mittels einer Modulanlage kann sich der Klub auch ausserhalb des Klublokals präsentieren.

Es werden auch gemeinsame Reisen und Besichtigungen sowie Vorträge und Filmvorführungen durchgeführt.

Art. 2 Vereinssitz

Der Klub ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Worblaufen.

Art. 3 Mitglieder

Im Klub der Eisenbahnfreunde RBS (EBF-RBS) schliessen sich Freunde der Eisenbahn und des Modellbaus zusammen.

Mitglieder können alle Freunde der Eisenbahn, des RBS und des Modellbaus werden.

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern mit Bezug der Zeitschrift Eisenbahn-Amateur
- Mitgliedern ohne Bezug der Zeitschrift Eisenbahn-Amateur gemäss Artikel 5, Absatz 3
- Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 20. Altersjahr
- Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, welcher seinen Entscheid an der nächsten GV bestätigen lässt.

Wer besondere Verdienste und Anerkennung zugunsten des Vereins erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Art. 4 Gönner

Gönner unterstützen den Verein finanziell oder mit regelmässigen Arbeitsleistungen.

Über den Umfang der Arbeitsleistungen entscheidet die Baukommission.

Gönner werden zu allen Vereinsanlässen eingeladen. An der GV haben sie kein Stimmrecht.

Art. 5 Mitgliedschaft im Dachverband SVEA

Der Klub EBF/RBS ist Mitglied im «Schweizerischen Verband Eisenbahn Amateur» (SVEA).

Der Bezug der Verbandszeitschrift «Eisenbahn-Amateur» (EA) ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Ausnahmen: Doppelmitglieder, welche den EA bereits über einen anderen, dem SVEA angeschlossenen Klub beziehen, Jugendmitglieder sowie Familienangehörige von Mitgliedern.

Alle Mitglieder erhalten den SVEA-Verbandsausweis.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Klublokalchef.

Generalversammlung

Art. 7 Einladung

Alljährlich findet bis spätestens Ende April eine Generalversammlung (GV) statt.

Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Traktanden per Brief oder per E-Mail zur Generalversammlung einzuladen.

Eingaben und Begehren zuhanden der GV sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten oder den Sekretär einzureichen.

Art. 8 Wahlen

An der GV wählen die Mitglieder den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren.

In den ungeraden Jahren sind der Präsident, der Kassier und der Klublokalchef, in den geraden der Vizepräsident und der Sekretär zu wählen.

In den Vorstand müssen mindestens zwei aktive oder pensionierte RBS-Angestellte gewählt werden.

Als Präsident ist wenn möglich ein aktiver oder pensionierter RBS-Angestellter zu wählen.

Art. 9 Protokoll

Das Protokoll der GV wird den Mitgliedern nach der GV schriftlich abgegeben.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

Finanzen

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV festgelegt.

Jugendmitglieder sind bis zum vollendeten 16. Altersjahr beitragsfrei. Bis zum vollendeten 20. Altersjahr zahlen sie den reduzierten Klubbeitrag (ohne EA).

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei Bezug des EA zahlen sie nur für die Zeitschrift und den SVEA-Ausweis. Ehrenmitglieder ohne EA sind beitragsfrei.

Gönner, welche den Verein finanziell unterstützen, zahlen den vollen Klubbeitrag. Gönner mit Arbeitsleistungen sind beitragsfrei.

Art. 12 Zahlung des Mitgliederbeitrags

Nach der GV erfolgt der Versand der Einzahlungsscheine zur Bezahlung des Klubbeitrags und der Abonnementsgebühr für das Jahresabonnement der Zeitschrift «Eisenbahn-Amateur» (EA). Der geschuldete Betrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Einzahlungsscheins zu begleichen, sonst erfolgt eine Mahnung. Wird die Rechnung bis Ende September nicht beglichen, wird dem Säumigen eine zweite Mahnung zugestellt. Wird der geschuldete Betrag bis zum 15. November des laufenden Jahres nicht bezahlt, wird das Abonnement des EA auf das Jahresende gekündigt und das Mitglied gemäss Artikel 19 aus dem Klub ausgeschlossen.

Art. 13 Kompetenzsumme des Vorstands

Die Kompetenzsumme, über welche der Vorstand verfügen kann, wird an der GV festgelegt.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 15 Kassenrevision

Die Kasse ist jährlich durch den Kassenrevisor zu überprüfen
Die Amtsdauer des Kassenrevisors beträgt vier Jahre, wovon die ersten zwei Jahre als stellvertretender Revisor. Ein Mitglied, das als Revisor tätig war, kann nach einem Unterbruch von zwei Jahren erneut als stellvertretender Revisor gewählt werden.

Auf Beschluss der GV kann für unbestimmte Zeit ein ständiger Revisor gewählt werden. Er wird jeweils an der GV für ein weiteres Jahr bestätigt. Kündigungen sind bis spätestens an der GV des Vorjahres anzumelden.

Der stellvertretende Revisor kann ebenfalls auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Eine allfällige Kündigung ist bis spätestens drei Monate vor der GV einzureichen.

Verschiedenes

Art. 16 Klubausweis

Alle Mitglieder und Gönner erhalten spätestens einen Monat nach der GV einen Klubausweis, sofern der Beitrag für das vergangene Jahr bezahlt ist und nicht der Austritt aus dem Klub ausgesprochen wurde. Er ist ein Jahr gültig.

Mit diesem Klubausweis sind in gewissen Geschäften Rabatte beim Kauf von Eisenbahnmaterial und in gewissen Museen und Ausstellungen reduzierte Eintritte erhältlich

Art. 17 Austritt aus dem Klub

Wünscht ein Mitglied aus dem Klub auszutreten, so hat es seinen Entscheid bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres dem Sekretär schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt erfolgt auf Ende Jahr, womit gleichzeitig auch der Bezug der Zeitschrift «Eisenbahn Amateur» endet.

Art. 18 Demissionen im Vorstand

Demissionen aus dem Vorstand haben bis am 30. September des laufenden Jahres schriftlich zu erfolgen.

Art. 19 Ausschluss aus dem Klub

Wer dem Ansehen des Klubs schadet, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in irgendeiner andern Art dem Klub Schaden zufügt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, welcher seinen Entscheid an der nächsten GV zu begründen hat.

Art. 20 Auflösung

Der Klub EBF/RBS kann nicht aufgelöst werden, solange noch mindestens sechs Mitglieder seinen Fortbestand wünschen.

Art. 21 Verwendung des Klubvermögens bei Auflösung

Wird der Klub aufgelöst, so ist das Klubeigentum zum Zeitwert zu verkaufen. Dabei geniessen die Mitglieder der EBF RBS das Vorkaufsrecht.

Der Erlös sowie das Klubvermögen sind einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

Für Verpflichtungen des Klubs haftet ausschliesslich das Klubvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Klub- und Modulanlage

Die Bestimmungen über das Klublokal und die Klubanlage sowie über die Modulanlage sind in Anhängen zu diesen Statuten geregelt.

Art. 23 Statutenrevision

Die Statuten können an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen GV revidiert werden.

Diese Statuten wurden an der GV vom 1. März 2017 verabschiedet. Sie treten auf den 1. März 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. April 1987 und 1. April 2009 (Nachdruck mit diversen Ergänzungen).

Worblausen, 1. März 2017

Eisenbahnfreunde RBS

Der Präsident:

Urs Aeschlimann

Der Sekretär:

Jürg Aeschlimann